

Information für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften im öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein



DGB

Sachstand zur amtsangemessenen Alimentation in Schleswig-Holstein

Durch die Einführung des Bürgergeldes und die Anhebung des Regelsatzes für die Sozialhilfe zum 01. Januar 2023 besteht die Möglichkeit, dass ab dem Jahr 2023 das Mindestabstandsgebot in den untersten Besoldungsgruppen der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein nicht eingehalten werden könnte.

Was sagt die Landesregierung?

In einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Raudies (SPD) vom 30. März 2023 zu diesem Sachverhalt (Drucksache 20/846) heißt es:

„Die Besoldungsstruktur der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Richterinnen und Richter wird fortlaufend überprüft. Aufgrund der derzeitigen Datenunsicherheit für 2023 (u.a. zu Wohnkosten, Sozialtarifen, Bedarfe für Bildung und Teilhabe) sind sichere Aussagen zur Einhaltung des Mindestabstandsgebots noch nicht möglich. Aus der Einführung des Bürgergeldes könnte sich ggf. ein Anpassungsbedarf für die Besoldungsstruktur ergeben. Neben dem Mindestabstandsgebot sind aber auch die weiteren Prüfparameter zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen. In die Prüfung einzubeziehen ist außerdem das noch in diesem Jahr zu erwartende Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten der Länder, das systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden soll. Zu beachten ist, dass die aufgrund der Übertragung der Tarifeinigung resultierende Erhöhung der Besoldung wiederum Rückwirkungen auf die Wahrung des Mindestabstandsgebots und die maßgebenden Familienergänzungszuschläge haben wird. Eine sofortige und damit isolierte Berücksichtigung der Wirkungen des Bürgergeldes im Rahmen eines zur Umsetzung erforderlichen eigenen Gesetzgebungsvorhabens könnte damit letztlich zu fehlerhaften Beiträgen führen, die dann nachträglich wieder zu korrigieren wären. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs zur Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich werden sämtliche für das Jahr 2023 relevante Daten vorliegen. Mit dieser Grundlage kann ein etwaiger Anpassungsbedarf der Besoldung wegen der Änderungen im Sozialrecht umfänglich dargestellt und angemessen begründet werden. Mit Blick auf die Dauer dieses zukünftigen Gesetzgebungsverfahrens ist ggf. die rückwirkende Korrektur des Besoldungsrechts für das Jahr 2023 erforderlich.“

Die Landesregierung verweist damit auf die anstehende Tarifrunde und kündigt an, die Frage der amtsangemessenen Alimentation rückwirkend für 2023 im Rahmen der nächsten Anpassung der Besoldung und Versorgung regeln zu wollen.



ver.di



GEW



Sind aktuell Anträge auf amtsangemessene Alimentation sinnvoll?

Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation können haushaltsnah noch bis zum 31. Dezember 2023 geltend gemacht werden. Aktuell besteht damit kein Zeitdruck. Da das Land signalisiert hat, alle entsprechenden Anträge abzulehnen, würde im Anschluss immer eine Klage vor dem Verwaltungsgericht notwendig werden. Dies ist mit erheblichen Kosten und Aufwand verbunden.

Wie oben dargelegt, plant die Landesregierung rückwirkend für das Jahr 2023 eine amtsangemessene Alimentation mit dem kommenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz herzustellen. Dessen Inhalt ist – wie oben durch die Landesregierung dargelegt – aktuell nicht absehbar.

Ob entsprechende Anträge Sinn machen, hängt auch von der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung in diesem Jahr und den gesetzgeberischen Aktivitäten der Landesregierung und des Landtages zu diesem Thema ab. Offen ist aktuell beispielsweise noch der Ausgang der Musterverfahren aus Schleswig-Holstein, die anlässlich der Kürzung bzw. Streichung der Sonderzahlung eingereicht wurden. Zu diesen Musterverfahren liegt eine Gleichbehandlungszusage der Landesregierung für alle Betroffenen für die Jahre 2007 bis 2021 vor. Ob und in welchem Umfang es hier zu Nachzahlungen kommen wird, hängt von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und dem anschließend eventuell notwendigen Gesetzgebungsverfahren ab.

Offen ist aber auch, welche Maßstäbe das Bundesverfassungsgericht an eine amtsangemessene Alimentation von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern anlegen wird. Hierzu liegen dem Bundesverfassungsgericht ebenfalls Vorlagebeschlüsse aus anderen Ländern vor. Die bisherige Rechtsprechung bezieht sich ausschließlich auf die amtsangemessene Alimentation aktiver Beamtinnen und Beamter.

Was raten nun der DGB und seine Gewerkschaften?

Der DGB und seine Gewerkschaften rufen deswegen aktuell nicht dazu auf, Anträge auf amtsangemessene Alimentation zu stellen. Der DGB und seine Gewerkschaften werden die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten, den weiteren Prozess politisch eng begleiten und gegenüber der Landesregierung verbindliche Aussagen zum weiteren Verfahren einfordern.

